

1. Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Einrichtung einer Jugendvertretung
in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
vom 18.10.2021

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Artikel 1:

Die Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg vom 20.08.2020 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt. Gründe des Ausscheidens werden in § 11 Abs. 1 dargestellt.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendrates verliert sein Mandat, wenn es

- a) seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Verbandsgemeinde aufgibt oder
- b) in den Verbandsgemeinderat oder einen seiner Ausschüsse gewählt worden ist.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Langenlonsheim, den 18.10.2021


Michael Cyfka
Bürgermeister

